

Satzung der Sportgemeinschaft Michendorf



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Ziele und Grundsätze.....	2
§ 3 Datenschutz im Verein.....	3
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte und Pflichten.....	6
§ 9 Beiträge	7
§ 10 Organe.....	7
§ 11 Die Mitgliederversammlung	7
§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 13 Der Vorstand.....	9
§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	10
§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.....	10
§ 16 Der Erweiterte Vorstand	11
§ 17 Zuständigkeit des Erweiterten Vorstands.....	11
§ 18 Ehrenmitglieder	11
§ 19 Kassenprüfer	11
§ 20 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SG Michendorf e.V. und hat seinen Sitz in Michendorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nr. 870 eingetragen und führt den Zusatz e.V..
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und im Landesfußballverband Brandenburg, gehört dem Deutschen Fußballbund (DFB) und dem Nordostdeutschen Fußballverband (NOFV) an. Deren Satzungen und Ordnungen erkennt er an. Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußball- und Breitensportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen an seine Mitglieder erreicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Ausnahmen regelt §3 Satz 2.
4. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sexuellen Orientierung, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
5. Der Verein trägt zur Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensportes bei und unterstützt die Förderung sportlicher Talente.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Michendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft..
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins -und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden kann. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Die Mitglieder haben die Möglichkeit auf den Betrag ganz oder teilweise zu verzichten. Hierfür ist dann eine Aufwandsverzichtsspende vorzusehen oder ein bereits gutgeschriebener Betrag zurück zu spenden.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede juristische und natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Der Verein besteht aus

3. den erwachsenen Mitgliedern:
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b. fördernden Mitgliedern;
 - c. passiven Mitgliedern;
 - d. Ehrenmitgliedern.
4. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Beitragsordnung geregelt.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei positiver Entscheidung des Aufnahmeantrages unterwirft sich das Mitglied unwiderruflich der jeweils aktuellen Satzung des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
1. Der Austritt muss gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist stets zum Ende des folgenden Monats möglich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Weitere Gründe dafür sind u.a.:

- erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - grob unsportliches Verhalten
3. Rechtliches Gehör ist zu gewähren, bevor ein Beschluss getroffen wird. Dazu wird das Mitglied vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt mit dem Tag der Absendung des Anhörungsschreibens.
Die endgültige Entscheidung erfolgt mit einer schriftlichen Begründung und ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Entscheidung. Der Vorstand entscheidet, nach Eingang einer Berufung, zur nächsten Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. In besonderen Fällen behält sich der Vorstand vor, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um dort über die Berufung und den Ausschluss zu entscheiden.
 4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen bzw. freiwillig ausscheidenden Mitgliedern werden keine gezahlten Beiträge zurückerstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
 - b. die vorhandenen Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen
 - c. an Veranstaltungen des Vereins sowie an Wettkämpfen teilzunehmen. Ausnahmen regelt die jeweils gültige Fassung der Spielordnung der zuständigen, übergeordneten Instanz.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren
 - b. sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten
 - c. die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.
 - d. die zur Verfügung gestellte Infrastruktur, Sport- und Spielmittel ordnungsgemäß zu pflegen und sorgfältig zu behandeln.

3. Gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzen oder sich unsportlich verhalten, können wenn ein Ausschluss unverhältnismäßig ist, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen erlassen werden:
 - a. schriftlicher Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Wettkampf- und Trainingsbetrieb sowie weiteren Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu vier Wochen

Der Bescheid über die Maßregelung ist mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung einzulegen. Dieser Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Vorstand in seinem Bescheid regelt, dass die Maßnahme sofort zu vollziehen ist.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen sowie Änderung der E-Mailadressen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Mitteilungen des Vorstandes – u.a. Versammlungsladungen - werden stets anhand der letzten, von dem Mitglied mitgeteilten Daten versandt. Sie gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn das Mitglied keine neuen Daten mitgeteilt hat.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr.

1. Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bei Jahreszahlung bis zum 28.02., bei Halbjahreszahlung bis zum 28.02. für das 1. Halbjahr und bis zum 30.07. für das 2. Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Ehrenmitglieder sowie für den Verein ehrenamtlich Tätige sind von Mitgliedsbeiträgen ausgenommen.
4. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
6. Alles weitere regelt die Beitragsordnung

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. Entlastung und Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über den vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten, sowie deren Fälligkeit
 - h. Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung von Änderungen in der Beitragsordnung
 - j. Beschlussfassung über Anträge

- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes
 - m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie sollte im 1.Quartal durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels vereinsinterner Medien.
 3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein. Dasselbe gilt für Kandidatenvorschläge und Eigenkandidaturen bei Wahlen zu den Organen des Vereins.
 4. Die Mitgliederversammlung wird durch einem zu Beginn gewählten Versammlungsleiter geführt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 10 % der Mitglieder es beantragen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Verlangen erfolgt eine geheime Abstimmung.
 7. Anträge können von jedem volljährigen, stimmberechtigten Mitglied, sowie vom Vorstand gestellt werden.
 8. Satzungsänderungen erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 9. Über andere Anträge kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt wurde. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Über verspätet angemeldete Kandidaturen kann nicht abgestimmt werden.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Für den Vorstand und den erweiterten Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart
 - dem erweiterten Vorstand
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach innen und außen vertreten. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei Rechtsgeschäften mit einem Geldwert über 500,00 € einen Beschluss des Vorstand und des erweiterten Vorstandes herbeizuführen.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung des erweiterten Vorstandes
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - Buchführung der Vereinskasse
 - Erstattung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
6. In allen anderen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeizuführen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise dürfen aber nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt werden. Alternativ können bis zu zwei Vorstandsposten durch eine Person in Personalunion ausgeübt werden. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwischen dem Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
8. Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren per E-Mail geschlossen werden. Für das Umlaufverfahren sind die Regelungen gemäß § 12 Ziffer 3 anzuwenden.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Eine Abberufung des Vorstandes ist bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung jederzeit möglich und erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung anzukündigen. Die Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder sowie mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16 Der Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- Vorstand
- Jugendleiter
- sportlicher Leiter
- Schriftführer
- Beisitzer

2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Bei einer Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 € ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Vorstands notwendig.

§ 17 Zuständigkeit des Erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00€
- Erlass von Sport- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands

§ 18 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vereinsvorstands sind. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.03.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.